Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

BERLIN

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

U + S Alexanderplatz

www.berlin.de/sen/bjf

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen
/ Kitaeigenbetriebe
LIGA der Spitzenverbände der
freien Wohlfahrtspflege
Dachverband Berliner Kinder- und
Schülerläden e. V. (DaKS)
Verband der Kleinen und Mittelgroßen
Kitaträger Berlin e. V. (VKMK)
Landeselternausschuss Kindertagesstätten (LEAK)
Bezirksstadträte / Jugendamtsleitungen

04.08.2021

45. Trägerinformation

Sehr geehrte Trägervertretung, sehr geehrte Kitaleitung, sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Beginn des neuen Kitajahres 2021/2022 starten die Berliner Kindertageseinrichtungen in den Regelbetrieb. Damit verbindet sich die Hoffnung auf ein Stück Normalität, die Hoffnung, allen Kindern eine Betreuung ohne Einschränkungen zukommen lassen zu können.

Mit Blick auf die -wenn auch langsam- steigenden Infektionszahlen kommt der fortgesetzten Berliner Teststrategie und einem Erfolg der Impfkampagne weiterhin eine besondere Bedeutung zu. Kleine Kinder sind in besonderer Weise darauf angewiesen, dass sich die Erwachsenen in ihrem Umfeld impfen lassen, denn eine mögliche Impfung für sie selbst ist bisher nicht absehbar. Wir appellieren daher nochmals an alle Beschäftigten in den Berliner Kitas: „Tragen Sie dazu bei, sich und andere, insbesondere die Kleinsten, zu schützen. Lassen Sie sich impfen!“ In gleicher Weise appellieren wir an die Eltern. Auch diese können durch die eigene Impfung entscheidend zu einem sicheren Kitabetrieb beitragen.

Neben dem Impfen bleiben die bewährten Maßnahmen zur Flankierung des Kitabetriebes von großer Bedeutung: das situationsabhängige Tragen von Masken, das Einhalten von Abständen, die Beachtung der Hygieneregeln, die anlassbezogene Testung von Kindern und die Bereitstellung eines Testangebots für alle Beschäftigten.

Teststrategie

Zum Ende der Sommerferien werden wir über die Jugendämter weitere Schnelltests für Kitakinder für die freiwillige anlassbedingte Testung zur Verfügung stellen. Hierdurch bietet sich grundsätzlich die Möglichkeit, allen Kindern zu Beginn des Kitajahres nach Rückkehr aus den Ferien ein Testangebot zu machen. Eine Verpflichtung zur Anwendung durch die Kinder besteht aber nicht. Tests für das pädagogische Personal werden etwas später geliefert. Detaillierte Informationen zur Bereitstellung entnehmen Sie bitte dem 46. Trägerschreiben, welches Sie zeitgleich erhalten.

Um den Verbrauch und den künftigen Bedarf an Testmaterial bewerten zu können, werden Sie weiterhin um Bestandserhebungen, spätestens zum Ende einer jeden Kalenderwoche, gebeten. Bei der Zumessung der Testlieferungen werden nur noch die Träger berücksichtigt, die durch ihre Verbrauchszahlen den Bedarf belegen können. Dies soll vermeiden, dass Testkapazitäten ungenutzt bleiben und z. B. in Einrichtungen mit hoher Impfquote beim Personal geliefert werden. Die Abfrage erfolgt weiterhin unter folgender Webadresse:

https://berlin-notbetreuung-kita.nortal.com

Daneben ist in der 29. Kalenderwoche ein Lolli-PCR-Pool-Projekt in 30 Kitas gestartet. In diesen Kitas, die wir in Abstimmung mit den Verbänden ausgewählt haben, wird die zweimalige Testung der Kinder pro Woche mittels Lolli-Pool-PCR-Tests erprobt. Die Testmethode gilt als sehr zuverlässig, stellt aber auch hohe logistische Anforderungen an alle Beteiligten. Um Rückschlüsse für eventuelle weitere Entscheidungen zu ziehen, wird das sechswöchige Pilotprojekt durchgeführt und in enger Abstimmung mit Expertinnen und Experten der Senatsverwaltung für Gesundheit und den Laboren ausgewertet.

Testpflicht für Geimpfte und Genese, Testangebote

Vollständig geimpfte Personen ohne coronatypische Symptome unterliegen 14 Tage nach der letzten Impfung gemäß § 8 Absatz 1, Satz 1 Nr. 1 der 3. InfSchMV nicht mehr den Testpflichten nach § 22 Abs. 2 der 3. InfSchMV. Auch für Genesene gilt die Testpflicht nicht mehr, sofern die in § 8 Absatz 1, Satz 1 Nr. 2,3 der 3. InfSchMV genannten Bedingungen erfüllt sind. Im Umkehrschluss besteht für nicht geimpfte und nicht genese Personen weiterhin eine Testpflicht.

Diesbezüglich sind Sie gem. § 22 Abs. 1 der 3. InfSchMV weiterhin verpflichtet, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Arbeit mindestens zum Teil an ihrem Arbeitsplatz in Präsenz verrichten, zweimal pro Woche ein Angebot über eine kostenlose Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zu unterbreiten.

Umgang mit den Reiserückkehrern

Für Reiserückkehrende gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen der Coronavirus-Einreiseverordnung.[1]

	Nachweispflicht (Personen ab 12 Jahren) **§ 5 CoronaEinreiseV**	**Quarantänepflicht (Absonderung)** **§ 4 CoronaEinreiseV**
Virusvariantengebiet	Bei Einreise bzw. vor Beförderung: Negativer PCR-Test (max. 72 h) oder Antigentest (max. 24 h) *(Impf-/Genesenennachweis **nicht** ausreichend)*	**14 Tage** (Zudem: Beförderungsverbot gem. § 10 CoronaEinreiseV)
Hochrisikogebiet	Bei Einreise bzw. vor Beförderung: Impf- oder Genesenennachweis oder negativer PCR-Test (max. 72h) oder Antigen-Test (max. 48h)	**10 Tage** Verkürzung ab 1. Tag mit Impf-/Genesenennachweis **oder** ab 5. Tag mit negativem Testnachweis; für Kinder unter 12 Jahren Ende automatisch nach 5. Tag
Sonstige Gebiete	Bei Einreise bzw. vor Beförderung Luftweg: Impf- oder Genesenennachweis oder negativer PCR-Test (max. 72h) oder Antigen-Test (max. 48h)	

Quelle: Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat; Bundesministerium für Gesundheit

Eine erweiterte Kurzübersicht der Corona-Einreiseregeln stellt das Bundesministerium für Gesundheit zur Verfügung unter:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_Reise/Corona-Einreiseregeln_August_2021_Update.pdf

[1] Ausnahmen bestehen z. B. für Pendler, Transportpersonal etc.

Kinder unter zwölf Jahren müssen somit keinen Test bei Einreise vorlegen.

Die Regeln zur Quarantäne gem. § 4 Coronavirus-Einreiseverordnung gelten aber grundsätzlich für alle Reiserückkehrenden, also auch für Kita-Kinder. Bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet ist somit auch für diese eine Verkürzung z. B. durch „Freitestung" nicht möglich.

Bei Rückkehr aus einem Hochrisikogebiet verkürzt sich die Quarantäne von Kindern unter zwölf Jahren hingegen automatisch auf fünf Tage. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses oder eines Nachweises über eine zuvor durchgemachte Covid-19-Erkrankung ist hierzu nicht erforderlich.

Die Liste der Virusvarianten- und Hochrisikogebiete wird täglich angepasst. Sie ist einsehbar unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Es gilt weiterhin, dass die Kita ist nicht dafür zuständig ist, etwaige Reiseziele der Familien zu ermitteln oder Angaben zum Aufenthalt abzufordern. Die Verantwortung für die Umsetzung der genannten Regelungen obliegt den Eltern. Erlangt die Kita jedoch Kenntnis über einen entsprechenden Sachverhalt, kann sie die Eltern nochmals auf deren Verantwortung hinweisen und bei Vorliegen einer Quarantäne die Betreuung des Kindes ablehnen.

Eingewöhnungen

Eingewöhnungen können – auch für mehrere Kinder zur selben Zeit – vorgenommen werden.

Hierbei gilt Folgendes:

- Die Kinder sollten nur von einem Elternteil begleitet werden.
- Für die Begleitpersonen besteht Maskenpflicht; Abstände sind einzuhalten.
- Die Anwesenheit der Begleitpersonen ist zu dokumentieren.
- Kinder müssen zu Beginn der Eingewöhnung keinen Testnachweis in der Kita vorlegen.

Elternabende

Elternabende können in den Kitas stattfinden. Es besteht hierbei Maskenpflicht und das Abstandsgebot ist zu beachten. Elternabende sollen möglichst im Freien stattfinden, größere Gruppen müssen ggf. aufgeteilt werden.

Kinder und Personal mit einem besonderen Risiko bzgl. CoViD-19 (gem. Anlage 13 RV Tag)

Das gemeinsame Ziel ist es, allen Kindern, auch unter den Bedingungen der Pandemie, einen Zugang zur Kindertagesbetreuung zu ermöglichen. Nach wie vor gibt es Kinder, die aufgrund ihres individuellen Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer CoViD-19-Erkrankung oder aufgrund einer nahestehenden Person mit entsprechendem Risiko die Kita nicht besuchen. Entsprechend der Anlage 13 zur RV Tag wird die Einrichtung von verlässlichen und stabilen Betreuungssettings für diese Kinder finanziell unterstützt.

Auch für die Kompensation von Personal, welches nicht bzw. nicht in vollem Umfang im Regelbetrieb eingesetzt werden kann, da auch zum jetzigen Zeitpunkt noch ein aktuell ärztlich attestiertes Risiko für einen schweren Verlauf bei einer CoViD-19-Erkrankung besteht, ist eine finanzielle Unterstützung möglich. Entsprechende Mittel können noch bis Ende des Jahres bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beantragt werden. Näheres zu Voraussetzungen und Verfahren entnehmen Sie bitte der Anlage 13 der RV Tag. Bei Fragen und zur Antragsstellung wenden Sie sich bitte an

kita-risikomittel@senbjf.berlin.de.

Förderung von mobilen Luftreinigungsgeräten

Das Land Berlin fördert seit dem 1. August 2020 im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes Maßnahmen, die der Gesundheit des pädagogischen Personals dienen. Seit dem 5. März 2021 umfasst dies auch die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für schwer bzw. nicht ausreichend belüftbare Räume.

Sofern Sie für ihre Einrichtungen mobile Luftfilteranlagen anschaffen wollen, können Sie über dieses Programm finanzielle Mittel beantragen.

Alle Informationen zum Förderprogramm, insbesondere zu den Fördervoraussetzungen und der Förderhöhe sowie das entsprechende Antragsformular finden Sie unter

https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/fachinfo/#raumgestaltung

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle zur Verfügung, die Sie unter **gute-kita-gesetz@senbjf.berlin.de** erreichen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit einen Antrag für den erstmaligen Einbau (Neueinbau) von stationären raumlufttechnische Anlagen (RLT)-Anlagen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu stellen. Weitere Informationen finden Sie hierzu unter folgendem Link:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumlufttechnische_Anlagen_neu/Neueinbau/neueinbau_node.html

Beratung der Träger / Elternhotline

Für Ihre Fragen und Anliegen stehen Ihnen wie gewohnt auch weiterhin die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Kita-Aufsicht zur Verfügung.

Zur Unterstützung des Starts in das Kita-Jahr 2021/2022 können sich Eltern zudem mit ihren Fragen wieder ab dem 09.08.2021 bis zum 31.08.2021 über die Hotline an die Kitaaufsicht wenden.

Die Hotline ist werktags von 9 – 13 Uhr unter der Nummer **(030) 90227-6600** erreichbar.

Ich wünsche Ihnen eine gute verbleibende Sommerzeit und uns allen einen erfolgreichen Start in das neue Kita-Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Holger Schulze

Leiter der Abteilung
Familie und frühkindliche Bildung